



Bundesministerium der Verteidigung, Postfach 13 28, 53003 Bonn

Verteiler

nachrichtlich:
Verteiler BMVg

Annette Schmidt
Referatsleiterin P II 7

HAUSANSCHRIFT	Fontainengraben 150, 53123 Bonn
POSTANSCHRIFT	Postfach 13 28, 53003 Bonn
TEL	+49 (0)228 12-13270/13272
FAX	+49 (0)228 12-43270
E-MAIL	BMVgPII7@bmvg.bund.de

BETREFF **Leistungsabhängiger vorzeitiger Stufenaufstieg gemäß § 17 Abs.2 Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD);**

hier: Verpflichtung zur regelmäßigen Prüfung

BEZUG 1. § 17 Abs. 2 Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst
2. RdSchr. BMI vom 8. Dezember 2005 – D II 2 - 220 210-2/0
Gz P II 7 – APK 18-20-09

ANLAGE - 1 -

Bonn, 28. März 2024

§ 17 Abs.2 Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) ermöglicht für die Tarifbeschäftigten in Abhängigkeit von ihrer Leistung einen vorzeitigen Stufenaufstieg. Dieses tarifvertragliche Instrument ist regelmäßig und bei entsprechender Leistung nicht zuletzt vor dem Hintergrund des verstärkten Wettbewerbs um Arbeitskräfte zu nutzen.

Die Entgeltgruppen 2 bis 15 umfassen sechs Stufen. Bei Leistungen, die erheblich über dem Durchschnitt liegen, kann die Stufenlaufzeit verkürzt werden. Der beschleunigte Stufenaufstieg nach § 17 Abs.2 TVöD führt durch das schnellere Erreichen der höheren Entgeltstufen 4 bis 6 zu dauerhaften finanziellen Vorteilen.

Es wird gebeten, alle Ihnen nachgeordnete Dienststellen aufzufordern, die Leistungen sämtlicher unterstellter Tarifbeschäftigter in den jeweiligen Beschäftigungsdienststellen dahingehend zu werten, ob bei einzelnen Beschäftigten dauerhaft erheblich über dem Durchschnitt

liegende Leistungen vorliegen. Damit ist nicht etwa ein „Quasi-Beurteilungsdurchgang“ des Tarifpersonals verbunden, sondern die Identifikation einzelner Tarifbeschäftigter aus dem Kreis aller zu Betrachtenden, die mit dauerhaft erheblich über dem Durchschnitt liegenden Leistungen auffallen. Sind diese in der Beschäftigungsdienststelle identifiziert, sind formlose Anträge auf vorzeitigen Stufenaufstieg der jeweiligen personalbearbeitenden Dienststelle mit entsprechender Begründung zuzuleiten. Durch die Antragsbegründung muss nachvollziehbar und zweifelsfrei unter beispielhafter Benennung der Leistungen dargelegt werden, warum ein bestimmter Beschäftigter bzw. eine bestimmte Beschäftigte durch einen verkürzten Stufenaufstieg belohnt wird. In diese Feststellung sind nur Zeiten seit Beginn der Stufenlaufzeit einzubeziehen.

Die personalbearbeitende Stelle prüft nach Zuleitung durch die Beschäftigungsdienststellen die Begründungen ausschließlich auf tarifliche Konformität und insbesondere auch, ob der oder die Tarifbeschäftigte sich in einer der Stufen 3 bis 5 befindet. Bei den Beschäftigungsdienststellen liegt letztere Information nicht vor und darf auch nicht übergreifend erfragt und dokumentiert werden. Durch die Beschäftigungsdienststellen sind vielmehr alle Tarifbeschäftigten unter folgenden Kriterien zu betrachten:

Die oder der Tarifbeschäftigte muss sich für die Gewährung des vorgezogenen Stufenaufstieges durch besonders auszeichnende Tatbestände und Eigenschaften dauerhaft von der Normleistung abheben. Als mögliche alternative Kriterien im Rahmen einer Gesamtbetrachtung zur Einschätzung der Leistungen im Hinblick auf einen vorgezogenen Stufenaufstieg haben sich unter anderem bewährt:

- Kontinuierlich erheblich überdurchschnittliche Arbeitsergebnisse bei hohem Arbeitstempo,
- überdurchschnittliche und nicht nur kurzfristige Belastbarkeit,
- außergewöhnliche Führungseigenschaften und/oder Förderung von Arbeitsprozessen und Arbeitsergebnissen durch integrative Persönlichkeit,
- besondere Eigeninitiative und Einbringung neuer Ideen zur Verbesserung der Arbeitsabläufe und Straffung vorhandener betrieblicher Strukturen bzw. zur wirtschaftlicheren Nutzung von Ressourcen,

- Fähigkeit zur und Engagement bei der Umsetzung neuer Entwicklungen, veränderter Arbeitssituationen, veränderter Grundlagen und Vorschriften („Leisten von Pionierarbeit“),
- die uneingeschränkte Bereitschaft zur Übernahme von Vertretungsaufgaben, von dienststellen- oder anlassbezogenen Sonderaufgaben bzw. die Wahrnehmung spezieller Beauftragten-/Nebenfunktionen, die bei der Eingruppierung nicht berücksichtigt werden können.

Es gehört trotz des Fokus auf die Leistungsträgerinnen und Leistungsträger zu den Aufgaben der Vorgesetzten, die Leistungen aller Tarifbeschäftigten fortgesetzt im Lichte des § 17 Abs.2 TVöD zu betrachten und bei dauerhaft erheblich überdurchschnittlicher Leistung Anträge auf vorgezogenen Stufenaufstieg an die zuständige personalbearbeitende Dienststelle zu richten.

Adressaten werden gebeten, zum 1. Juli 2024 eine Übersicht über die gestellten Anträge der Beschäftigungsdienststellen im Zeitraum 1. Juni 2023 bis 31. Mai 2024 sowie die Bewilligung oder Ablehnung der personalbearbeitenden Stellen in anliegender Tabelle an P II 7 zu übersenden.

BAPersBw wird ergänzend gebeten, die zur Anwendung des § 17 Abs. 2 TVöD gegebenenfalls bestehende eigene Weisungslage im Sinne dieses Erlasses zu überprüfen, anzupassen und die Kommunikation ggü. den Beschäftigungsdienststellen in geeigneter Weise sicherzustellen. Über das Ergebnis bitte ich BMVg P II 7 zu berichten.

Eine Mehrausfertigung dieses Erlasses bitte ich der Gleichstellungsbeauftragten Ihrer Dienststelle und den bei Ihrer Dienststelle gebildeten gesetzlichen Beteiligungsgremien zu überlassen.

Im Auftrag

gez.

Schmidt

Verteiler:

Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen
Bundesamt für Ausrüstung, Informationstechnik und Nutzung
Kommando Heer
Kommando Luftwaffe
Marinekommando
Kommando Streitkräftebasis
Kommando Sanitätsdienst der Bundeswehr
Kommando Cyber- und Informationsraum
Katholisches Militärbischofsamt
Evangelisches Kirchenamt für die Bundeswehr
Militärrabbinat
Bundessprachenamt
Helmut-Schmidt-Universität – Universität der Bundeswehr Hamburg
Universität der Bundeswehr München
Einsatzführungskommando der Bundeswehr
Luftfahrtamt der Bundeswehr
Planungsamt der Bundeswehr
Führungsakademie der Bundeswehr
Territoriales Führungskommando der Bundeswehr
Zentrum Innere Führung
Bundesamt für den Militärischen Abschirmdienst

nachrichtlich

BMVg:

P II 4

Zivile Gleichstellungsbeauftragte des BMVg
Hauptschwerbehindertenvertretung beim BMVg
Hauptpersonalrat beim BMVg

